

Antrag

der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Ulrike Schielke-Ziesing, Jörg Schneider, Martin Sichert, René Springer, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Thomas Ehrhorn, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Anton Friesen, Markus Frohnmaier, Dr. Götz Frömming, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Marianna Harder-Kühnel, Udo Hemmelgarn, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Volker Münz, Sebastian Münzenmaier, Jan Ralf Nolte, Ulrich Oehme, Gerold Otten, Frank Pasemann, Martin Reichardt, Dr. Robby Schlund, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Auszahlungen von Sozialleistungen auf ausländische Konten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

u. a. mit dem SEPA-Begleitgesetz (BT-Drs. 17/10038) wurden durch Änderungen bundesgesetzlicher Vorschriften die Auszahlung von Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern auf Konten zugelassen, für welche die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der Geschäftsanforderungen für Überweisungen und Lastschriften in Euro und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 gilt. Damit sollten die Vorgaben der vorgenannten Verordnung in nationales Recht übernommen werden.

Die Angabe einer ausländischen Bankverbindung im Rahmen des Leistungsantrags ist nicht nur hinsichtlich der Gewährleistung des Sicherstellungsauftrags der Sozialleistungsträger nach § 17 SGB I, sondern auch für das Forderungsmanagement eine Herausforderung. So wird beispielsweise das vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchgeführte Kontenabrufverfahren (§ 93(b) Abgabenordnung) bislang nur für inländische Bankverbindungen bzw. ausländische Banken mit Dependenz in Deutschland angeboten¹. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zu § 118 SGB VI, nach der Banken in Deutschland zur Rücküberweisung zu Unrecht

¹ Vgl. <https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Kontenabruf/kontenabruf.html#js-toc-entry1>

erbrachter Geldleistungen selbst nach Auflösung des Kontos eines Rentenempfängers verpflichtet sind, läuft für ausländische Finanzdienstleister ins Leere².

Alleine die sogenannten zahlungsgestörten Forderungen im Rechtskreis SGB II (Hartz IV) und SGB III (ALG I) betragen Ende 2018 insgesamt ca. 3,07 Mrd. Euro. Hierbei entfallen 2,59 Mrd. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB II (Hartz IV) und ca. 485 Mio. Euro auf Rückforderungen aus dem SGB III (ALG I). Bei genauere Betrachtung zeigt sich, dass die Höhe der Rückforderungen im SGB II (Hartz IV) in den letzten Jahren von 1,43 Mrd. Euro (2015) auf 2,59 Mrd. Euro (2018) um mehr als 80 Prozent angestiegen ist. Im SGB III (ALG I) ist die Höhe der ausstehenden Rückforderungen in den letzten drei Jahren von 396 000 Euro (2015) um mehr als 20 Prozent auf 465 000 Euro in (2018) angestiegen³.

Nach einer den Antragstellern vorliegenden Auskunft der Bundesagentur für Arbeit ist es derzeit aus technischen Gründen nicht möglich, auszuwerten, in welcher Höhe Leistungen nach dem SGB II und SGB III (wie z.B. dem Arbeitslosengeld I und II) auf ausländische Konten ausgezahlt werden. Unklar bleibt darüber hinaus die Anzahl und Höhe von Forderungen deutscher Sozialleistungsträger in Fällen eines grenzüberschreitenden Kontextes. Die Bundesregierung kann z.B. keine Auskunft dazu erteilen, wie viele Beitreibungsersuchen entsprechend Artikel 78 Verordnung (EG) Nr. 987/2009 im Zusammenhang mit Familienleistungen und Leistungen bei Arbeitslosigkeit an ausländische Träger gestellt wurden⁴. Die Zoll-Jahresstatistik⁵ enthält nur zusammengefasste Einnahmen der für die Bundesagentur für Arbeit betriebenen Beträge. Fälle mit Auslandsbezug werden nicht gesondert ausgewiesen. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hat hingegen Informationen zu Überzahlungen und Verlusten aus Forderungen mit Auslandsbezug⁶. Die DRV geht davon aus, dass durch den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten („Electronic Exchange of Social Security Information“, EESSI) Überzahlungen zukünftig begrenzt werden können. Gleichzeitig weist die DRV darauf hin, dass das EESSI bislang nicht umgesetzt sei⁷.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. Über die Entwicklung der Fallzahlen von Kontenabrufverfahren für die in § 93 Absatz 8 Nummer 1 Abgabenordnung genannten Stellen seit Einführung der Verordnung (EG) Nr. 260/2012 und insbesondere darüber zu berichten, ob und inwieweit die Durchführung des Kontenabrufverfahrens für diese Stellen analog den Vorschriften der Abgabenordnung für im Ausland geführte Konten sichergestellt ist.
2. Transparenz bezüglich der baren und unbaren Zahlungen von Sozialleistungen ins Ausland beziehungsweise auf ausländische Konten herzustellen.
3. Umfassende Transparenz hinsichtlich der Einnahmen aus Forderungen der Sozialleistungsträger zu schaffen.

Berlin, den 10. März 2020

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

² Vgl. BSG Großer Senat, Beschluss vom 20.02.2019, Az. GS 1/18

³ Vgl. BT-Drs. 19/10736

⁴ Vgl. Antwort zu Frage „70“, <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/19/173/1917308.pdf>

⁵ Vgl. https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-05-15-Jahresstatistik-2018.pdf?__blob=publicationFile&v=2

⁶ Vgl. BT-Drs. 19/14316

⁷ Vgl. https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Nordbayern/DE/Presse-Experten/Bayerische-Fachinformationen/2020/01-2020_EESSI.pdf;jsessionid=4AF503C39FA164511D03A8DB85239002.delivery1-2-replication?__blob=publicationFile&v=4